

Parkkarte gem. Anlage I der Kurzparkzonengebührenverordnung , § 7 Anwohnerparkkarte
Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
<i>Kennzeichen</i>	
Von Monat/Jahr	Bis Monat/Jahr
BESCHIED Verordnung vom 24.09.2019 VO § 7 ZONE 1 ROT (oder ZONE 2 GRÜN)	
	
Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960	

Parkkarte gem. Anlage I der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 7 Anwohnerparkkarte
Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
Bedingungen: Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum. Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist. Das Parken auf verordneten Behindertenparkplätzen ist nicht gestattet. Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der Apotheke und in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und Haus ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991	
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung.	
Der Bürgermeister	Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx
.....	

Parkkarte gem. Anlage IV der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 9 Parkkarte
Bedienstete Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
<i>Lfdnr; gültig bis Datum</i>	
Verordnung vom 24.09.2019 VO § 6, Abs. 9)	

Parkkarte gem. Anlage IV der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 9, Parkkarte
Bedienstete Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
Von der Parkgebühr befreit gem. § 6, Abs. 9 der Kurzparkzonengebührenverordnung	
<p>Das Parken ist nur in Verbindung mit dienstlichen Tätigkeiten gestattet. Unter den Begriff dienstliche Tätigkeiten fallen die Teilnahme an Verhandlungen und Ortsaugenscheine als Behörde, Sachverständigentätigkeiten im Zuge von Behördenverfahren, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung des Gemeindeeigenen Haus- und Grundbesitzes, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenaufsicht wie Kontrolle des Straßenzustandes und der technischen Straßenausstattung und Wartung und Instandhaltung der EDV-technischen Infrastruktur der Stadtgemeinde. Die Parkkarte ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist. Die Befreiung gilt nicht für die Kurzparkzone am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke, in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 bzw. ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz. Der Bescheid gilt bis (max2 Jahre) Der Bürgermeister</p>	
Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx	

Parkkarte gem. Anlage II der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 8 Firmenserviceparkkarte Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
(W), (M), (J) - Lfdnr. - Jahr	
Von Tag/Monat/Jahr	Bis Tag/Monat/Jahr
BESCHIED Verordnung vom 24.09.2019 VO § 8	
	
Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960	

Parkkarte gem. Anlage II der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 8 Firmenserviceparkkarte Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
Bedingungen: Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum. Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist. Das Parken ist nur in Verbindung mit gewerblichen Tätigkeiten gestattet. Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der Apotheke und in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und Haus ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991	
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung.	
Der Bürgermeister	Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx
.....	

Parkkarte gem. Anlage III der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 8 Parkkarte
Marktfahrer bzw Christkindlmarkt Vorderseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
CHRISKINDL- u. MARKTFAHRER - <i>Lfdnr.</i> - Jahr	
Verordnung vom 24.09.2019 VO § 6, Abs. 8)	

Parkkarte gem. Anlage III der Kurzparkzonengebührenverordnung, § 6 Abs. 8, Parkkarte
Marktfahrer bzw. Christkindlmarkt Rückseite

STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU	
Von der Parkgebühr befreit gem. § 6, Abs. 8 der Kurzparkzonengebühren- verordnung	
<p>Alle Fahrzeuge der Marktfahrer des Wochenmarktes an jedem Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und des Christkindelmarktes von 18.11. bis 24.12. jeden Jahres in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr wenn sie in der Kurzparkzone entlang des südlichen Randes des Stadtparkes in der Schillerstraße, das sind die Schrägparkplätze, abgestellt sind und mit einer Parkkarte der Stadtgemeinde Spittal an der Drau gemäß dieser Kurzparkzonenverordnung, gekennzeichnet sind. Wenn ein Donnerstag auf einen Feiertag fällt so gilt die Donnerstagregelung für den vor diesem Feiertag liegenden Mittwoch. Die Parkkarte ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.</p>	
Der Bürgermeister	Spittal an der Drau, am xx.xx.xxxx
.....	